



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband Aurich e.V.

- Migrationsberatung -

Bernd Tobiassen

Grundlagen des Aufenthaltsrechts

**Beitrag zum
Integrationslotsen-Kurs
November 2009**

**Veranstalter:
Kreisvolkshochschule Aurich**

Inhaltsverzeichnis:

3	Vorwort
4	§ 2 Begriffsbestimmungen: Erwerbstätigkeit, Sicherung des Lebensunterhalts
	§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels
5	§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
	Ausnahmen für Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen
	§ 7 Aufenthaltserlaubnis
	§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
6	§ 9 Niederlassungserlaubnis (Erteilungsvoraussetzungen, Ausnahmen)
	<i>Erwerbstätigkeit, Ausbildung</i>
7	§ 16 Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (Studium, Sprachkurs)
8	Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit
	Übersicht über rechtliche Voraussetzungen für Erlaubnis der Erwerbstätigkeit
9	§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung
	Beschäftigungsverfahrensverordnung:
	§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Aufenthaltserlaubnis
10	§ 9 Erlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit
	Erwerbstätigkeit von AsylbewerberInnen und geduldeten Flüchtlingen
11	§§ 18-21 Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit
	<i>Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>
13	§ 22 Aufnahme aus dem Ausland
	§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
	§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (Härtefallkommission)
14	§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
	§ 25 Abs. 1 u. 2 Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge
	§ 25 Abs. 3 Aufenthaltserlaubnis bei rechtlichen Abschiebungshindernissen
15	§ 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen
	§ 25 Abs. 5 Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen
16	§ 26 Abs. 1 bis 3 Dauer des Aufenthalts aus humanitären Gründen
17	§ 26 Abs. 4 Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen
	§ 26 Abs. 4 Satz 4 Besondere Regelungen zur Niederlassungserlaubnis für minderjährige und volljährig gewordene Kinder
18	§ 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
	<i>Aufenthalt aus familiären Gründen</i>
19	§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs
	§ 28 Familiennachzug zu Deutschen (Eheschließung, Elternschaft)
20	§ 29 Familiennachzug zu AusländerInnen
21	§ 30 Ehegattennachzug
22	§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht von EhegattInnen
23	§ 32 Kindernachzug
24	§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
	§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
	§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
24	§ 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger
	§ 37 Recht auf Wiederkehr
25	§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche
	§ 38 a Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte

Vorwort:

Die vorliegende Broschüre stellt wichtige Regelungen des Aufenthaltsrechts im **Aufenthaltsgesetz** dar. Die Darstellung beschränkt sich auf das Aufenthaltsrecht sog. **Drittstaats-AusländerInnen**, also derjenigen ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aus EU-Staaten stammen. Das Aufenthaltsrecht von EU-BürgerInnen ist im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt.

Schwerpunkte sind die **Erteilungsvoraussetzungen** für die verschiedenen **Aufenthaltserlaubnisse zu verschiedenen Aufenthaltszwecken** und für eine unbefristete **Niederlassungserlaubnis** sowie die Voraussetzungen zur **Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit**.

Zur Klärung konkreter Fragen zu unterschiedlichen Fallkonstellationen in der Beratungspraxis sind ggf. die am 31.10.2009 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum AufenthG sowie die Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten zu Rate zu ziehen.

Zur weiterführende Beschäftigung mit den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und speziellen Fragen im Einzelfall möchte ich auf verschiedene Internetseiten verweisen:

- **Gesetzestexte, Allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum AufenthG und FreizügG/EU, verschiedene Rechtsverordnungen** (z.B. Beschäftigungsverfahrensverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), **Rechts- und Beratungshinweise** (z.B. zum SGB II und XII, AsylbLG, Kinder- und Elterngeld) und vieles mehr sind zu finden unter www.fluechtlingsrat-berlin.de, www.ggua-projekt.de, www.gesetze-im-internet.de, www.aufenthaltstitel.de
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter www.asyl.net
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.) www.tacheles-sozialhilfe.de und www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik
- **Arbeitshilfe „Die Härtefallkommission in Niedersachsen“**
erarbeitet von Bernd Tobiassen, DRK Aurich, März 2009
herausgegeben von: Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
zu finden: www.lag-fw-nds.de und www.nds-fluerat.org

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Kapitel 1:	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel 2:	Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet
	Abschnitt 1: Allgemeines
	Abschnitt 2: Einreise
	Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
	Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
	Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
	Abschnitt 6: Aufenthalt aus familiären Gründen
	Abschnitt 7: Besondere Aufenthaltsrechte
	Abschnitt 8: Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
Kapitel 3:	Förderung der Integration
Kapitel 4 bis 10:	Ordnungsrechtliche Vorschriften, Beendigung des Aufenthalts, Haftung und Gebühren, Verfahrensvorschriften, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Straf- und Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

Aufenthaltsgesetz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 2: Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 2: Erwerbstätigkeit

Hier ist bestimmt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ die **unselbständige** und die **selbständige** Erwerbstätigkeit umfasst.

Erlaubt das Gesetz die Erwerbstätigkeit, gilt dies für jede Erwerbstätigkeit (sowohl unselbständig als auch selbständig), ohne dass es weiterer behördlicher Genehmigungen bedarf. Dies ist immer dann der Fall, wenn in einem Paragraphen zu einer Aufenthaltserlaubnis der Satz steht:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

Steht ein solcher Satz nicht in einem Paragraphen, der eine Aufenthaltserlaubnis regelt, besteht keine generelle Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Dann kann eine *unselbständige* Erwerbstätigkeit nur nach den §§ 39 bis 42 AufenthG, nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), der Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erlaubt werden (siehe dazu Hinweise Seite 10-12).

§ 2 Abs. 3: Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erforderlich ist und ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

Außer Betracht bleiben Kindergeld und Elterngeld sowie öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld I) oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Der Bezug dieser Leistungen steht einem gesicherten Lebensunterhalt nicht entgegen.

Näheres siehe: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26.10.2009 unter Nr. 2.3

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt

§ 4: Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Das AufenthG regelt die Voraussetzungen für folgende *Aufenthaltstitel* (Oberbegriff):

- die (befristete) **Aufenthaltserlaubnis**
- die (unbefristete) **Niederlassungserlaubnis** sowie die mit gleichen Voraussetzungen und Rechten ausgestattete (unbefristete) **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG**
- das **Visum** (bleibt hier unberücksichtigt, da kein Aufenthaltstitel zur Wohnsitznahme)

Eine **Aufenthaltserlaubnis** ist immer **befristet** und wird zu einem **bestimmten Aufenthaltswitzweck** erteilt (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe, familiäre Gründe; siehe Erläuterungen zu den verschiedenen §§).

Da **nicht jede Aufenthaltserlaubnis die gleichen Rechte** hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Sozialleistungen, Familiennachzug und Aufenthaltsverfestigung beinhaltet, ist es wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen erforderlich, in der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken, auf welcher Rechtsgrundlage (nach welchem Paragraphen und Absatz) diese erteilt wird.

Die **Niederlassungserlaubnis** und die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** sind immer **unbefristete** Aufenthaltstitel. Sie werden zwar nach unterschiedlichen Voraussetzungen (je nach vorheriger Aufenthaltserlaubnis) erteilt, sind nach Erteilung aber unabhängig vom bisherigen Aufenthaltswitzweck.

§ 5: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 5 Abs. 1 nennt sechs **Regelvoraussetzungen** für die Erteilung eines Aufenthaltstitels:

- Sicherung des Lebensunterhalts (§ 2 Abs. 3)
- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (§ 3)
- kein Vorliegen eines Ausweisungsgrundes
(insbesondere Straftaten, ggf. auch weitere Gründe, siehe in §§ 53 bis 56)
- keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der deutschen Interessen aus einem sonstigen Grund

Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis setzt nach § 5 Abs. 2 auch voraus:

- Einreise mit einem erforderlichem Visum
- Angabe aller für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis maßgeblichen Informationen bereits im Visumantrag

(Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Anspruch besteht oder es im Einzelfall nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen)

Sonderregelung für Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 5 Abs. 3):

Von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 **ist abzusehen** bei der Erteilung einer

- Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1** (Asylanerkennung nach Art. 16a GG),
nach § 25 Abs. 2 („Konventionsflüchtling“, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG) und nach § 25 Abs. 3 (Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG)
- **Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3** für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis und der Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen

In den übrigen Fällen der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen (nach Kapitel 2 Abschnitt 5) **kann** von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 7 Aufenthaltserlaubnis

Die **Aufenthaltserlaubnis** ist immer ein **befristeter Aufenthaltstitel**

und wird zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken erteilt (Kapitel 2 des AufenthG, Abschnitte 3 bis 7).

In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch zu einem Aufenthaltszweck erteilt werden, für den im AufenthG keine abschließende Regelung getroffen wurde.

Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des Aufenthaltszweckes zu befristen.

Eine nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer ist möglich, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung entfallen ist.

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Auf die Verlängerung finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (Abs. 1), siehe dazu allgemeine **Erteilungsvoraussetzungen nach § 5**.

Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die Ausländerbehörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bereits bei der Erteilung oder der letzten Verlängerung ausgeschlossen hat (Abs. 2).

Besteht kein Anspruch auf Verlängerung, kann diese abgelehnt werden.

Bei diesen Entscheidungen sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen an das Bundesgebiet und die Folgen für rechtmäßig im Bundesgebiet lebende Familienangehörige zu berücksichtigen.

§ 9 Niederlassungserlaubnis

Die **Niederlassungserlaubnis** ist immer ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**.

Sie berechtigt zur **Ausübung jeder Erwerbstätigkeit** (selbständig und unselbständig), ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden (Ausnahme: Beschränkung/Verbot der politischen Betätigung nach § 47).

Generelle Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1:

1. Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren
2. Sicherung des Lebensunterhalts (siehe dazu § 2 Abs. 3, Hinweise Seite 5)
3. mindestens 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder vergleichbare Ersatzleistungen, berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden angerechnet
4. dem Aufenthalt dürfen Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere und der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthaltes und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen
5. Erlaubnis zur Beschäftigung im Falle der Erwerbstätigkeit
6. wenn erforderlich, sonstige Erlaubnisse zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. bei ÄrztInnen Approbation, bei GastwirtInnen Konzession u.ä.)
7. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachkenntnisse nach B 1-Niveau)
8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
9. ausreichender Wohnraum

Günstigere Erteilungsvoraussetzungen enthält folgende Übergangsvorschrift für AusländerInnen, die bereits vor dem 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren:

§ 104 Abs. 2:

„Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.“

Die betreffenden Personen müssen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zwar ihren Lebensunterhalt selbst sicher stellen (siehe § 2 Abs. 3). Nach § 104 Abs. 2 müssen sie aber **nicht** mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder entsprechende Ersatzleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) erbracht haben, es reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse aus, und Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 8) müssen nicht nachgewiesen werden.

Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen: (siehe § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6)

- Vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), der 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge (Nr. 3), der ausreichenden Kenntnisse der deutsche Sprache (Nr. 7) der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nr. 8) wird abgesehen, wenn diese wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung oder Behinderung** nicht erfüllt werden können.
- Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn folgende Erteilungsvoraussetzungen von einem Ehepartner erfüllt werden:
60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder entsprechende Ersatzleistungen
Erlaubnis zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- Befindet sich ein/e Ausländer/in in einer **Ausbildung**, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, wird vom Erfordernis der 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder entsprechenden Ersatzleistungen abgesehen.

Zur **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** siehe §§ 9 a bis c AufenthG

Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

§ 16 Abs. 1 bis 3: Studium

AusländerInnen kann zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums (einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Während eines Aufenthaltes zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderem Aufenthaltzweck erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Anspruch wegen Eheschließung, Assoziationsabkommen EWG/ Türkei).

Die Regelungen des § 9 zur Niederlassungserlaubnis finden keine Anwendung, so dass ein mehr als fünfjähriger Studienaufenthalt nicht zu einem Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur unselbständigen Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen pro Jahr sowie zu studentischen Nebentätigkeiten (eine Zustimmung der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich).

§ 16 Abs. 4: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr verlängert werden, um einen dem Studienabschluss entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen, sofern dieser nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von AusländerInnen besetzt werden darf.

§ 16 Abs. 5: Sprachkurs und Schulbesuch

Zum Besuch eines Sprachkurses, der nicht der Studienvorbereitung dient, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Zum Schulbesuch kann nur in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden

§ 17: sonstige Ausbildungszwecke

Zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörde hat mit der Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels auch über die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit zu entscheiden.

Jeder Aufenthaltstitel muss daher erkennen lassen, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das gleiche gilt bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung für AsylbewerberInnen und einer Duldung für ausreisepflichtige AusländerInnen.

In folgenden Fällen besteht ein *gesetzlicher Anspruch* auf die Erlaubnis für eine Erwerbstätigkeit:

- § 9 Abs. 1 (Niederlassungserlaubnis)
- § 9 a (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG)
- § 16 Abs. 1 (Studium, Studienbewerbung, studienvorbereitende Maßnahmen)
(*beachte Einschränkung in § 16 Abs. 3: 90 volle oder 180 halbe Tage pro Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten, Erlaubnis gilt nur für unselbständige Erwerbstätigkeit*)
- § 22 Satz 2 und 3 (Aufnahmeerklärung)
- § 23 Abs. 2 (Kontingentflüchtlinge)
- § 25 Abs. 1 und 2 (Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge)
- § 28 Abs. 5 (Familiennachzug zu Deutschen)
- § 29 Abs. 5 (Familiennachzug zu AusländerInnen, soweit diese erwerbstätig sein dürfen bzw. nach zweijähriger Bestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet)
- § 31 Abs. 1 (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten)
- § 35 Abs. 1 (Niederlassungserlaubnis bei eigenständigem Aufenthaltsrecht von Kindern)
- § 37 Abs. 1 (Wiederkehr)
- § 38 (ehemalige Deutsche)
- § 38 a (in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte)
(nur wenn die in §§ 18 Abs. 2, 19, 20 oder 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nach zwölf Monaten Aufenthaltserlaubnis ohne Voraussetzungen erlaubt)

In dem Aufenthaltstitel wird die Rechtsgrundlage zur Erteilung und der Hinweis „**Erwerbstätigkeit gestattet**“ vermerkt.

Besteht ein gesetzlicher Anspruch, ist damit (außer im Falle des § 16 Abs. 3) die Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit erlaubt (einschließlich einer selbständigen Erwerbstätigkeit)

In folgenden Fällen besteht *kein gesetzlicher Anspruch* auf die Erlaubnis für eine Erwerbstätigkeit:

- § 17 (Einreise zur Ausbildung)
- § 18 (Einreise zur Erwerbstätigkeit)
- § 19 (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)
- § 21 (selbständige Erwerbstätigkeit)
- § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen)
- § 23 Abs. 1 (Bleiberechtsregelungen)
- § 23 a (Härtefallregelung)
- § 24 (vorübergehender Schutz)
- § 25 Abs. 3 und 4 (Abschiebungshindernisse, humanitäre Gründe)
- § 25 Abs. 5 (Unmöglichkeit der Ausreise)
- § 38 a (in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte)
(wenn die in §§ 18 Abs. 2, 19, 20 oder 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber nach zwölf Monaten Aufenthaltserlaubnis ist Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen erlaubt)

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach diesen Vorschriften kann die Erwerbstätigkeit nur erlaubt werden, wenn

die Agentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat (Beteiligungsverfahren)
 oder eine Beschäftigung aufgrund der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)
 (siehe insbesondere § 3a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;
 § 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach drei Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 9-10)
 oder der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht zustimmungspflichtig ist
 oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bestimmt ist, dass eine Beschäftigung erlaubt ist.

In dem Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt sind die Art der erlaubten Beschäftigung sowie eventuelle Beschränkungen zu benennen.

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

Abs. 2:

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) *sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben, und*
 b) *für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder*
2. *sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 a) und b) für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird ...*

Abs. 3:

Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

Rechtsverordnungen nach § 42 AufenthG:

- 1) **Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004 (Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV)**
- 2) **Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004 (Beschäftigungsverordnung - BeschV)**

Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV (seit 1.1.2009 gültige Fassung)

§ 3 a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. *wenn der Ausländer im Inland*
 - a) *einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben oder*
 - b) *an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat, oder*

2. *in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.*

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine solche Härtefallregelung gibt es z.B. für traumatisierte Flüchtlinge, wenn sich der Flüchtling in einer Therapie befindet und die Arbeitsaufnahme den therapeutischen Prozess unterstützen kann.

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

Abs. 1:

*Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann **ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, **die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und***

1. *zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder*
2. *sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten.*

Wer also heute eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit drei Jahren in Deutschland aufhält, kann eine **Erlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit** erhalten. Zeiten eines früheren Asylverfahrens, einer Duldung und einer Aufenthaltsgenehmigung (z.B. Aufenthaltsbefugnis) werden angerechnet.

Erwerbstätigkeit von AsylbewerberInnen und geduldeten Flüchtlingen

AsylbewerberInnen, die sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhalten, kann die Ausübung einer **Beschäftigung erlaubt** werden, **wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat**. §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. (siehe § 61 AsylVfG)

Geduldeten Flüchtlingen kann nach einem einjährigen Aufenthalt eine **Erwerbstätigkeit erlaubt** werden, **wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt hat**. (§ 10 Abs. 1 BeschVerfV)

In § 10 Abs. 2 BeschVerfV ist die Erteilung einer **unbeschränkten Arbeitserlaubnis für Geduldete** geregelt:

*„Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **wird ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,*

1. ***für eine Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf*
2. ***wenn sich die Ausländer seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten haben.***

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Wer also heute eine Duldung besitzt und sich seit vier Jahren in Deutschland aufhält, kann eine **Erlaubnis für eine Berufsausbildung** sowie für **jede unselbständige Erwerbstätigkeit** erhalten.

Keine Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhalten geduldete AusländerInnen, wenn sie nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten, oder wenn sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbesondere dann, wenn das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben entstanden ist. (§ 11 BeschVerfV)

Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18: Beschäftigung

Abs. 2:

Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Abs. 3:

*Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die **keine qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.*

Abs. 4:

*Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die **eine qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.*

§ 18 a: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Abs. 1:

Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- a) *eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder*
- b) *mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder*
- c) *als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und*

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Abs. 2:

Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

Abs. 3:

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 des Asylverfahrensgesetzes auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden.

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte**Abs. 1:**

Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind ...

Abs. 2:

Hochqualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,*
- 2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder*
- 3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.*

Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18 und 19 darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5).

§ 20 Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Forschung**§ 21 Selbständige Erwerbstätigkeit**

Abs. 1 regelt die Grundsätze für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für selbständig Erwerbstätige und räumt der Ausländerbehörde einen weit reichenden Ermessensspielraum ein.

Die Regelung gilt sowohl für ausländische UnternehmerInnen, die nach Deutschland übersiedeln wollen, als auch für ExistenzgründerInnen in Deutschland. Begünstigt sind auch GeschäftsführerInnen.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis ist, dass ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt.

Für bereits in Deutschland lebende AusländerInnen, deren Aufenthaltstitel kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, gelten die Einschränkungen des § 21 nicht, wohl aber für diejenigen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben (siehe dazu Seite 8).

Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Satz 1:

*Einem Ausländer **kann** für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.*

Satz 2:

*Eine Aufenthaltserlaubnis **ist** zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.*

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

§ 23 Abs. 1: Bleiberechtsregelung

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. ... Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Eine **Erwerbstätigkeit** kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 3 a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, siehe Hinweise S. 9-10)

§ 23 Abs. 2: Kontingentflüchtlinge

Bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den betroffenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird. In diesen Fällen kann abweichend von § 9 Abs. 1 eine wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt werden.

Zu diesem Personenkreis gehören z.B. jüdische EmigrantInnen sowie die im Jahr 2009 im Rahmen eines EU-Kontingents aufgenommenen irakischen Flüchtlinge.

Die nach § 23 Abs. 2 aufgenommenen Personen haben einen gesetzlichen **Anspruch auf die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit**.

§ 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (Härtefallkommission)

Abs. 1 Satz 1:

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Abs. 1 Satz 4:

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

Abs. 2 Satz 1:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten...

Abs. 2 Satz 2:

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Abs. 2 Satz 3:

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Abs. 2 Satz 4:

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Eine Erwerbstätigkeit kann im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 3a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, siehe Hinweise S. 9-10)

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

§ 24 setzt die europäische Richtlinie 01/55/EG um, mit der die Aufnahme von AusländerInnen ermöglicht wird, die z.B. aufgrund eines Krieges oder Bürgerkrieges vorübergehenden Schutz benötigen.

§ 25 Abs. 1: Asylberechtigte

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist ...

*Die Aufenthaltserlaubnis **berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.***

Zur Geltungsdauer siehe § 26 Abs. 1 und 3. Flüchtlinge, die vor dem 1.1.2005 als Asylberechtigte anerkannt wurden, sind im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG fortgilt.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist abzusehen (§ 5 Abs. 3, siehe Seite 5).

§ 25 Abs. 2: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes).

Die Aufenthaltserlaubnis **berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.**

Zur Geltungsdauer siehe § 26 Abs. 1 und 3. Bei Konventionsflüchtlingen, die vor dem 1.1.2005 anerkannt wurden, siehe auch Hinweise zu § 26 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis).

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist abzusehen (§ 5 Abs. 3, siehe Seite 5).

§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 ergänzt die bisherigen Anerkennungsgründe wegen politischer Verfolgung um die *geschlechtsspezifische* und die *nichtstaatliche Verfolgung*, die nach der früheren Asylpraxis nicht als asylrelevante Gründe anerkannt wurden.

§ 25 Abs. 3: Aufenthaltserlaubnis bei rechtlichen Abschiebungshindernissen**Satz 1:**

*Einem Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen.*

§ 60 Abs. 2: konkrete Gefahr der Folter

§ 60 Abs. 3: Gefahr der Todesstrafe

§ 60 Abs. 5: Verletzung von Menschenrechten nach EMRK

§ 60 Abs. 7: konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist abzusehen (§ 5 Abs. 3, siehe Seite 5).

Eine **Erwerbstätigkeit** kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.
(siehe dazu § 3 a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;
§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, siehe Hinweise S. 9-10)

§ 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt

Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(siehe dazu Beispiele in Nr. 25.4.1.6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG)

Eine **Erwerbstätigkeit** kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.
(siehe dazu § 3 a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;
§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, siehe Hinweise S. 9-10)

Sozialleistungen:

AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erhalten kein Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach SGB XII, sondern sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nur leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Beachte aber(!): Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 (u.a. Sicherung des Lebensunterhalts)

§ 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Dazu heißt es in Nr. 25.4.2.41 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG:

*Eine **außergewöhnliche Härte** setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer **individuellen Sondersituation** befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt nach denselben Vorschriften ebenfalls zu beenden wäre.*

Eine **Erwerbstätigkeit** kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.
(siehe dazu § 3 a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;
§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, siehe Hinweise S. 9-10)

§ 25 Abs. 5 Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen

Satz 1:

*Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **kann** abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.*

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, wenn die **Ausreise** unmöglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift kann daher nicht bereits dann erteilt werden, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Es kommt entscheidungserheblich darauf an, dass die betreffende Person nicht selbst ausreisen kann.

Beispiel:

Roma aus dem Kosovo konnten bisher nicht abgeschoben werden. Nach Auffassung der Behörden konnten sie aber selbst ausreisen. Daher wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

Satz 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist.*

Auch in diesem Fall gilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden soll, wenn die **Ausreise** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Wenn das aber der Fall ist und die Duldung bereits seit 18 Monaten besteht, dann **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall und das Ermessen reduziert ist.

Eine **Erwerbstätigkeit** kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 3 a BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, siehe Hinweise S. 9-10)

Sozialleistungen:

Leistungsberechtigung nur nach dem AsylbLG,

kein Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII

§ 26 Dauer des Aufenthalts nach Abschnitt 5**§ 26 Abs. 1:**

Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, in den Fällen des § 25 Abs. 3 für mindestens ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert; in begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

§ 26 Abs. 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **darf nicht** verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.*

Entfallen die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5, darf die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden.

§ 26 Abs. 2 findet aber bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 a (Härtefallregelung) oder § 25 Abs. 4 Satz 2 (außergewöhnliche Härte) **„keine Anwendung, weil in diesen Fällen kein Ausreisehindernis besteht, sondern ein besonderer Härtefall zugrunde liegt“** (Nr. 26.2 Nds. Verwaltungsvorschrift).

Die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage** ist jedoch **möglich** (z.B. im Falle eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung). Bei rechtzeitiger Antragstellung (vor Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis) kann in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden, wenn das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Liegen die **Voraussetzungen für** die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nach § 26 Abs. 4 vor, findet **§ 26 Abs. 2 keine Anwendung** mehr. Auf das Fortbestehen eines Ausreisehindernisses kommt es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an.

§ 26 Abs. 3:

*Einem Ausländer, der seit **drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.***

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft das Fortbestehen der Anerkennung als Flüchtling nach der Drei-Jahres-Frist von Amts wegen und teilt der Ausländerbehörde das Ergebnis mit. Liegen die Anerkennungsgründe weiter vor, hat ein Flüchtling einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen **ist** nach § 5 Abs. 3 abzusehen (siehe Hinweis Seite 5).

(Zur Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge, die vor dem 1.1.2005 anerkannt wurden, siehe § 26 Abs. 4)

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4

§ 26 Abs. 4 Satz 1 und 2:

Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

Diese Niederlassungserlaubnis kann nur bei einem Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe) erteilt werden.

Auf die Sieben-Jahres-Frist für den Besitz der Aufenthaltserlaubnis werden bestimmte **Zeiten eines Voraufenthalts angerechnet** (Asylverfahren sowie Duldung und Aufenthaltsbefugnis vor dem 1.1.2005):

Zum **vorangegangenen Asylverfahren** regelt § 26 Abs. 4 Satz 3:

*Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist **angerechnet**.*

Und nach der **Übergangsregelung des § 102 Abs. 2** werden auch **sämtliche Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis und einer Duldung vor dem 1.1.2005 angerechnet**:

§ 102 Abs. 2:

Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.

Als **weitere Voraussetzung** für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 werden „die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen“ genannt (siehe Seite 6). Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

Für AusländerInnen, die bereits **vor dem 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung** waren, gelten die günstigeren Übergangsregelungen des **§ 104 Abs. 2 AufenthG** (siehe Seite 6).

Besondere Regelungen zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 für minderjährige und volljährig gewordene Kinder

Für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, gelten **günstigere Voraussetzungen** für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis **als für erwachsen eingereiste AusländerInnen**.

§ 26 Abs. 4 Satz 4:

*Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 **entsprechend** angewandt werden.*

Der hier in Bezug genommene **§ 35 AufenthG** (siehe S. 24) sieht vor, dass Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besitzen, abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie

- an ihrem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder
- inzwischen volljährig geworden sind und seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3).

*Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist waren, können **zusätzlich zu den Regelungen des Absatz 4 und den begünstigenden Übergangsregelungen der §§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 2 analog die Regelungen des § 35 angewandt werden. Die 7-Jahres-Frist verkürzt sich dann auf fünf Jahre; von der Sicherung des Lebensunterhalts ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 abzusehen; im Übrigen findet § 9 Abs. 2 keine Anwendung.***

Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis ist, dass sie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten Abschluss führt. Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht, muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

§ 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Abs. 2 Satz 1:

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Abs. 2 Satz 3:

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Duldung kann nur an vollziehbar ausreisepflichtige AusländerInnen erteilt werden. Eine Duldung begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen

In diesem Abschnitt wird das Aufenthaltsrecht für AusländerInnen geregelt, die als Familienangehörige von Deutschen oder AusländerInnen einen Aufenthaltstitel erhalten können.

Der Begriff „**Familiennachzug**“ ist immer so zu verstehen, dass damit nicht nur der Nachzug aus dem Ausland, sondern auch die Aufenthaltsgewährung für bereits in Deutschland lebende AusländerInnen, denen zur Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll, gemeint ist.

Die Vorschriften der §§ 28 bis 31 gelten auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnen einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs

Abs.1:

Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt und verlängert.

Abs. 1 a:

Keine Zulassung des Familiennachzugs bei Zwangsverheiratung und Zweckehen, die allein wegen des Aufenthaltsrechts geschlossen werden

Abs. 3 Satz 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zum dem der Familiennachzug stattfindet bzw. stattfinden soll, für den Unterhalt des Nachziehenden oder von anderen Familien- und Haushaltsangehörigen auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Als Ermessens-Versagungsgrund reicht ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Ein Verzicht auf den Anspruch kann den Versagungsgrund nicht aufheben.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

Abs. 1:

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

- 1. Ehegatten eines Deutschen,*
- 2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen*
- 3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.*

Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 gewährt einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Von der Sicherung des Lebensunterhalts ist, soll oder kann in den unterschiedlichen Fallkonstellationen abgesehen werden. Dem nichtsorgeberechtigten Elternteil *kann* bei bestehender familiärer Gemeinschaft nach Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Das Erfordernis der einfachen Deutschkenntnisse (siehe § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gilt auch beim Nachzug zu Deutschen.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge setzt die geforderte familiäre Gemeinschaft nicht ein Zusammenleben in einer Wohnung voraus. Es genügt eine **Beistandsgemeinschaft** (enge familiäre Bindung zwischen Elternteil und Kind, aktive Teilhabe an der Erziehung und Entwicklung des Kindes). Eine bloße **Begegnungsgemeinschaft** (z.B. nur durch Besuchskontakte) reicht hingegen nicht aus.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 soll in der Regel für drei Jahre erteilt werden. Bei AusländerInnen, die vor der Eheschließung oder Elternschaft ausreisepflichtig waren und Zweifel bestehen, ob die Eheschließung nur der Aufenthaltssicherung dient, soll zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt werden.

§ 28 Abs. 2:

Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 28 Abs. 5:

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** erwerben EhegattInnen von Deutschen nach den Regelungen des § 31 AufenthG.

§ 29 Familiennachzug zu AusländerInnen

Abs. 1:

Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. *der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und*
2. *ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.*

Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG.

Dazu gehört u.a. die Sicherung des Lebensunterhalts. Der Lebensunterhalt ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 gesichert, wenn keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erforderlich ist und ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

Außer Betracht bleiben dabei Kindergeld und Elterngeld sowie öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Rente oder Arbeitslosengeld I) oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Abs. 2:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden.

Bei Familienangehörigen von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention kann daher im Ermessenswege von der Sicherung des Lebensunterhaltes und dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums abgesehen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen *ist* davon abzusehen (siehe § 29 Abs. 2 Satz 2: wenn der Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Flüchtlingsanerkennung beantragt wird).

Abs. 3 Satz 1:

Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

Familienangehörigen von AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 (humanitäre Aufnahme aus dem Ausland), nach § 23 Abs. 1 (Bleiberechtsregelung) oder nach § 25 Abs. 3 (Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7) oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erhalten haben, dürfen danach nur dann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten, wenn auch für die Angehörigen selbst humanitäre u.ä. Gründe gelten. Ein humanitärer Grund liegt insbesondere vor, wenn die familiäre Gemeinschaft auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann.

Die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG müssen für die Familienangehörigen erfüllt sein.

Abs. 3 Satz 2:

Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 104 a Abs. 1 Satz 1 und § 104 b nicht gewährt.

Der Familiennachzug aus dem Ausland ist in diesen Fällen nicht möglich.

Im Falle einer Eheschließung eines Ausländers/einer Ausländerin mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG z.B. mit einer hier lebenden geduldeten Person könnte der/die geduldete EhepartnerIn jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten (wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise), wenn die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht möglich ist.

Im Aufenthaltsgesetz nicht geregelt ist der Familiennachzug zu AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a (Härtefallregelung) erhalten haben. In diesen Fällen gelten somit die allgemeinen Nachzugsregelungen (siehe § 29 Abs. 1 sowie §§ 30 und 32 Abs. 2 bis 4).

§ 29 Abs. 5: Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

- 1. soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder*
- 2. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder dessen Aufenthalt nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung von einer Verlängerung ausgeschlossen ist.*

Ist der/die bereits hier lebende Ausländer/in zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit) berechtigt, so gilt dies ebenso für seine nachgezogenen Familienangehörigen.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass dann, wenn der/die hier lebende Ausländer/in nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erwerbstätig sein darf, auch den Familienangehörigen nur unter diesen Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden darf.

§ 30 Ehegattennachzug**Abs. 1 Satz 1:**

Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- 1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- 2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und*
- 3. der Ausländer*
 - a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,*
 - b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,*
 - c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,*
 - d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,*
 - e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder*
 - f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten innehat.*

Zu den Ausnahmen vom Erfordernis der einfachen Deutschkenntnisse vor Erteilung eines Visums für den nachziehenden Ehegatten sowie dem Mindestalter von 18 Jahren siehe § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Ehegattennachzug, **wenn** die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind und der Familiennachzug nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist (siehe § 29 Abs. 3 Satz 2).

Solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht, kann die Aufenthaltserlaubnis auch bei ungesichertem Lebensunterhalt und nicht ausreichendem Wohnraum verlängert werden (§ 30 Abs. 3).

Zur Erlaubnis der **Erwerbstätigkeit** siehe § 29 Abs. 5

Niederlassungserlaubnis für nachgezogene EhegattInnen

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für nachgezogene EhegattInnen richtet sich bei fortbestehender ehelicher Lebensgemeinschaft nach **§ 9 Abs. 3**, wonach es genügt, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung) sowie Nr. 5 und 6 (erlaubte unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit) von einem der Ehepartner erfüllt wird.

Als weitere Tatbestandsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- fünfjähriger Besitz der Aufenthaltserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)
- gesicherter Lebensunterhalt (Nr. 2)
- dem Aufenthalt dürfen Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere und der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthaltes und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen (Nr. 4)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nr. 7), Nachweis z.B. durch Integrationskurs
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 8), Nachweis z.B. durch Integrationskurs
- ausreichender Wohnraum (Nr. 9)

Von der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (60 Monate Rentenbeiträge) kann abgesehen werden, wenn sich einer der Ehepartner in einer Ausbildung befindet, die zu einem schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der EhegattInnen

Abs. 1 Satz 1:

Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. *die **eheliche Lebensgemeinschaft** seit mindestens **zwei Jahren** rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, oder*
2. *der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.*

Abs. 1 Satz 2:

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert werden oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

Abs. 2: Härtefallregelung bei vorzeitiger Trennung

*Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft **nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen**, soweit es zur **Vermeidung einer besonderen Härte** erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.*

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Abs. 3:

Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Abs. 4:

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht vorliegen.

Im ersten Jahr nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist damit ein Bezug von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht unschädlich. Die weitere Verlängerung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, so dass ein Sozialleistungsbezug dann ein Versagungsgrund sein kann.

Abs. 1 Satz 3:

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Damit hat ein/e getrennt lebende/r Ehepartner/in mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 eine uneingeschränkte Erlaubnis zu Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit), ohne dass es einer Zustimmung der Agentur für Arbeit bedarf.

§ 32 Kindernachzug**Abs. 1:**

Dem minderjährigen ledigen Kind (bis zum 18. Lebensjahr) eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- 1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge) oder*
- 2. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt (gemeinsame Einreise im Familienverband).*

Diese Regelung begründet einen **Rechtsanspruch** auf Kindernachzug, **wenn** die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt sind und der Familiennachzug nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist (§ 29 Abs. 3 Satz 2).

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1) besteht in folgenden Fällen ein Rechtsanspruch auf Kindernachzug auch bei getrennter Einreise von Eltern und Kindern:

Abs. 2:

Einem minderjährigen ledigen Kind, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann, und beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen.

Abs. 3:

Dem minderjährigen ledigen Kind, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen.

Abs. 4:

Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind (bis zum 18. Lebensjahr) eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

Ermessenskriterium: Betreuungsbedarf und -situation im Heimatland, familiäre Situation, Aufenthaltserlaubnis auch möglich bei fehlendem alleinigen Sorgerecht

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

Abs. 1:

Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

Der Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht auch, wenn der Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) nicht gesichert und ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) nicht vorhanden ist.

Abs. 2:

Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

Damit entsteht ein eigenständiges, von der Familienbindung unabhängiges Aufenthaltsrecht

- mit Eintritt der Volljährigkeit bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (z.B. nach § 35)
- bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 1, 2. Alternative wegen eines Wiederkehrrechts nach § 37

Abs. 3:

*Die Aufenthaltserlaubnis **kann** verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG noch nicht vorliegen.*

Bei der Ermessensentscheidung ist die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, ebenso aber auch die schutzwürdigen Bindungen im Bundesgebiet.

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

Kinder, die nach Abschnitt 6 des AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben abweichend von § 9 Abs. 2 einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie

- an ihrem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder
- volljährig sind und seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3)

Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht nach § 35 Abs. 3 nicht, wenn

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund besteht
- in den letzten drei Jahren eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens sechs Monaten Jugendstrafe oder drei Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen vorliegt oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder

- der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe gesichert ist, es sei denn, der/die Ausländer/in befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt

In diesen Fällen besteht ein Ermessen bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (siehe dazu § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3).

Nach § 35 Abs. 4 ist von den in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen (ausreichende Sprachkenntnisse, keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe, gesicherter Lebensunterhalt oder Absolvierung einer Ausbildung) abzugehen, wenn das Kind diese wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Siehe auch Hinweise auf Seite 17

zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 für minderjährige und volljährig gewordene Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

§ 36 Nachzug der Eltern oder sonstiger Familienangehöriger

Abs. 1:

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Abs. 2:

Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

Der Nachzug *sonstiger Familienangehöriger* (Abs. 2) ist nur im Falle einer außergewöhnlichen Härte möglich. § 36 Abs. 2 ist daher eine Ausnahmeregelung, die einen Nachzug allein zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ausschließt.

Sonstige Familienangehörigen können z.B. sein:

- Eltern/Elternteile von bereits hier lebenden minderjährigen Kindern, die nicht in Abs. 1 erfasst sind
- volljährige Kinder
- Eltern/Elternteile von bereits hier lebenden volljährigen Kindern

Bei der Ermessensentscheidung über den Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann von dem Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalt und des ausreichenden Wohnraums abgesehen werden.

Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der nachgezogenen sonstigen Familienangehörigen kann für Erwachsene nach § 31 und für Minderjährige nach § 34 entstehen.

§ 37 Recht auf Wiederkehr

Abs. 1 Satz 1:

Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist (Rechtsanspruch) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- 1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,*
- 2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.*

Abs. 2:

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

Abs. 1:

Einem ehemaligen Deutschen ist

1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,
2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abs. 2:

Einem ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Abs. 3:

In besonderen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 oder 2 abweichend von § 5 erteilt werden.

Abs. 4:

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 und im Fall der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag erlaubt.

Abs. 5:

Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf einen Ausländer, der aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund bisher von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

Abs. 1:

Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

Abs. 2:

Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Ausländer, die

1. von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsandt werden,
2. sonst grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen oder
3. sich zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Tätigkeit als Grenzarbeitnehmer aufnehmen wollen.

Abs. 3:

Der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 berechtigt nur zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn die in § 18 Abs. 2, den §§ 19, 20 oder § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 17 wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.

Abs. 4:

Eine nach Absatz 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis darf nur für höchstens zwölf Monate mit einer Nebenbestimmung nach § 39 Abs. 4 versehen werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. Nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.